

MINOGGIO • Königsstraße 60 • 48143 Münster

Amtsgericht XXX

Dr. Ingo Minoggio^{*2}

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Peter Wehn¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Barbara Bischoff^{**2}

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Karsten Possemeyer²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Thomas Westermann¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

*Lehrbeauftragter

- Steinbeis Hochschule Berlin
- Frankfurt School of Finance

**Lehrbeauftragte

- FOM Hochschule
- Frankfurt School of Finance
- Steinbeis Hochschule Berlin

Anschrift in dieser Sache:

Büro Münster ²
Königsstraße 60, 48143 Münster
(Parkhäuser Königsstraße 9
oder Aegidiimarkt 1-7)
Tel.: 0251 133226 0
Fax: 0251 133226 11

Büro Hamm ¹
Am Pulverschoppen 17, 59071 Hamm
Tel.: 02381 92076 0
Fax: 02381 92076 5

mail@minoggio.de

www.minoggio.de

Steuer-Nr.: 322/5806/0103

In der Ermittlungssache

gegen Herrn Heinz L.

verteidige ich bekanntlich den Beschuldigten.

Wir

w i d e r s p r e c h e n

hiermit jeder weiteren Sicherstellung aufgrund des oben genannten Durchsuchungsbeschlusses von
Unterlagen und sonstiger Beweismittel und beantragen,

Sicherstellung und Beschlagnahme aufzuheben und unsere Mandanten sein Eigentum
zurückzugeben

Hierzu beantragen wir,

richterliche Entscheidung gemäß §§ 98 Abs. 2 S. 2, 98 Abs. 2 S. 2 analog StPO. Bei Nichtabhilfe durch das Amtsgericht bitten wir darum, diesen Schriftsatz als

B e s c h w e r d e

aufzufassen und weiterzuleiten.

Gründe:

Bei dem Beschuldigten und wohl auch bei Dritten wurde vor vielen Monaten (am 20.01.2005!) durchsucht und sichergestellt. Mittlerweile ist entweder die Durchsicht abgeschlossen oder hätte bei gehöriger Arbeit abgeschlossen sein müssen. Dann muss sämtliches Eigentum zurückgegeben werden - es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde bejaht im Einzelfall die Beweisnotwendigkeit und Beweisgeeignetheit für das Verfahren und lässt einzelne Beweisgegenstände richterlich beschlagnahmen.

1

Aufgrund des vorsorglich als

Anlage

noch einmal beigefügten Durchsuchungsbeschlusses vom 22.12.2004 wurde am 20.01.2005 beim Beschuldigten L. durchsucht und sichergestellt, vor etwa 30 Monaten.

Seitdem hat der Beschuldigte trotz zahlloser Anschreiben nicht einmal Akteneinsicht erhalten. Zuletzt mit dem als

weitere Anlage

beigefügten Schreiben vom 31.05.2007 wurde dem Unterzeichner mitgeteilt, dass Akteneinsicht noch nicht gewährt werden könne.

2

Der Beschuldigte will jetzt nach 2 1/2 Jahren sein Eigentum zurück. Er will auch nicht darlegen müssen, aus welchem Grund er sein Eigentum zurückhaben möchte oder warum er es nicht benötigt. Ein solches Verlangen würde ersichtlich gegen Art. 14 GG verstoßen.

Den Durchsuchungsberichten und den Nachweisungen ist zu entnehmen, dass eine Vielzahl von losen Unterlagen und Disketten beschlagnahmt wurden, die ersichtlich mit dem Verfahren nicht in Zusammenhang stehen.

Es gibt aber kein Recht des Staates, sich dieses Eigentums seiner Bürger grundlos zu bemächtigen.

3

Eine längere Frist zur Sichtung von Beweisgegenständen kann der Untersuchungsbehörde nicht zugebilligt werden.

Wenngleich keine feste Frist für die Sichtung auf Beweisgeeignetheit gesetzlich vorgegeben ist, muss im Interesse der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 GG ein zügiges Auswerten verlangt werden. Die Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen ist in der Regel unverhältnismäßig, wenn diese innerhalb von sieben Monaten (nochmals: Hier dauert die Beschlagnahme 30 Monate an) noch immer nicht vollständig gesichtet worden ist (LG Köln, Beschluss vom 17.02.2002 in StV 2002, 413). Acht Monate für die Auswertung eines beschlagnahmten PC sind dem Landgericht Limburg ebenfalls zu viel (Beschluss vom 22.08.2005, abgedruckt in Strafverteidiger-Forum 2006, 198). Das Landgericht Kiel hat die Rückgabe von Computerdaten und PC-Anlagen nach neun Monaten angeordnet (Beschluss vom 19.06.2003, Strafverteidiger-Forum 2004, 93) und dabei festgestellt, dass eine gegebenenfalls zu berücksichtigende „personelle und technische Unterversorgung der Ermittlungsbehörden nicht zu Lasten des Beschuldigten gehen darf“.

Diesen Grundsätzen ist zuzustimmen.

Der Beschuldigte ist aufgebracht und hat um Prüfung einer Strafanzeige wegen Unterschlagung seines Eigentums - natürlich nur, soweit eine Beweisgeeignetheit ersichtlich ausscheidet - gebeten. Ich habe das zurückgestellt und gehe davon aus, dass dem jetzt gestellten Antrag dadurch Folge geleistet wird, dass das Strafsachenfinanzamt die weiterhin benötigten Beweismittel genauestens bezeichnet, zu diesen Beschlagnahmeanordnungen ergehen und ansonsten die persönlich Habe schnellstens zurückgegeben wird.

Bei einer Ablehnung auch durch das Landgericht wird der Beschuldigte voraussichtlich das Bundesverfassungsgericht anrufen. Ich schreibe das nur vorsorglich und nicht als unangemessene Beschlusschelte schon im Vorhinein.

Andererseits aber meint man mehr und mehr, dass die richterliche Kontrolle von grundrechtsbelastenden Eingriffen in Bürgerrechte in Einzelfällen erst beim Bundesverfassungsgericht wirksam wird. Hierauf deutet jedenfalls die Fülle der in den letzten Jahren stattgebenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgericht zu Beschlagnahmemaßnahmen und Vermögensbeschlagnahmen hin (vgl. nur BVerfGE, 2 BvR 1821/03 vom 08.04.2004).

4.

Wenn der Staat Eigentum wegnimmt, muss er begründen, warum das absolut notwendig ist - und nach 30 Monaten noch notwendig bleibt.

Dem Strafsachenfinanzamt habe ich Abschrift erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt